



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN ARBEITSMARKTSERVICE

1. ALLGEMEINES

1.1 Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen, in der Folge kurz als „AVB“ bezeichnet, gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, einschließlich geistiger Dienstleistungen für das Arbeitsmarktservice. Für Bauaufträge gelten diese AVB nur, wenn deren Geltung in den Ausschreibungsunterlagen bzw. im jeweiligen Werkvertrag ausdrücklich festgelegt ist.

Sofern in den einzelnen Auftragschreiben, Verträgen und Ausschreibungsbedingungen nicht anderweitig geregelt, gehen die AVB den dort festgelegten besonderen Bestimmungen nach.

Sämtliche Verträge werden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AVB abgeschlossen. Allfällige Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen und andere Bestimmungen des anderen Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt.

1.2 Leistung

Als Leistung im Sinne dieser AVB wird jedwede auftragsbezogene Handlung oder Warenlieferung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin für den/die AuftraggeberIn verstanden.

1.3 Auftragsbestätigung

Eine der Bestellung allenfalls beiliegende Auftragsbestätigung (Durchschrift der Bestellung) ist innerhalb von sieben Wochentagen firmenmäßig gezeichnet an die beauftragende Stelle zurückzusenden. Abänderungen oder Vorbehalte, welche auf der Auftragsbestätigung oder im Begleitschreiben angemerkt sind, werden keinesfalls Vertragsinhalt, selbst wenn diesen der/die AuftraggeberIn nicht widersprochen hat. Sollte die Auftragsbestätigung nicht innerhalb dieser Frist dem/der AuftraggeberIn zugehen, so gilt dies als vorbehaltlose Annahme der Bestellung bzw. des Auftrages.

1.4 SubunternehmerInnen

Ein erteilter Auftrag darf ohne schriftliche Zustimmung von dem/der AuftragnehmerIn nur insofern und insoweit an SubunternehmerInnen weitergegeben werden, als die SubunternehmerInnen ordnungsgemäß im Vergabeverfahren namhaft gemacht wurden. Ein Austausch von SubunternehmerInnen ist nur nach schriftlicher Zustimmung des/der AuftraggeberIn zulässig. Der/Die AuftraggeberIn wird die Zustimmung bei Nachweis der Gleichwertigkeit des Subunternehmers erteilen

1.5 Lieferung, Erfüllungsort

Die Lieferung und Leistungserbringung durch den/die AuftragnehmerIn umfasst neben der Hauptleistung sämtliche Nebenleistungen, die zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung, auch ohne explizite Erwähnung im Leistungsverzeichnis, erforderlich sind, wie insbesondere den Transport, die Versicherung, die Dokumentation, die Aufstellung, die Inbetriebnahme und – sofern im Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen gefordert – die Einschulung.

Als Erfüllungsort gilt der im Auftrag benannte Bestimmungsort bzw. der im Auftrag angegebene Ort der Leistungserbringung. Sämtliche Leistungen und Lieferungen werden von dem/der AuftragnehmerIn frei Erfüllungsort geliefert (CIF). Das Verpackungsmaterial ist von dem/der AuftragnehmerIn kostenlos abzutransportieren und auf Kosten des Auftragnehmers/der AuftragnehmerIn fachgemäß zu entsorgen, sofern der/die AuftraggeberIn nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Lieferung, die Übergabe und gegebenenfalls die Installation hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Leistung und oder Ware am vereinbarten Tag der Abnahme mangelfrei in Gebrauch genommen werden können.

1.6 Leistungserbringung

Der/die AuftragnehmerIn hat seine/ihre Leistungen vertragsgemäß auszuführen und dabei außer den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen sowie den behördlichen Anordnungen die erforderliche Fachkunde und den Stand der Technik unter Berücksichtigung der von dem/der AuftraggeberIn bekannt gegebenen Anforderungen und Voraussetzungen einzuhalten.

Der/die AuftragnehmerIn garantiert, dass er/sie sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebot) unter dem Gesichtspunkt der vollständigen Funktionsfähigkeit der angebotenen Leistung erstellt hat. Es dürfen daher für den vom Angebot des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin umfassten Leistungsgegenstand (Teilleistung oder Gesamtleistung) keinerlei Teile, Komponenten oder Nebenleistungen fehlen, soweit sie für die volle Gebrauchsfähigkeit der angebotenen Leistung bzw. der Waren erforderlich sind, auch wenn diese im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt wurden, soweit nicht bestimmte einzelne genau bezeichnete Leistungen auf Basis eines Kataloges oder von Artikellisten Leistungsgegenstand sind. Fehlende Teile des Leistungsgegenstandes sind kostenlos nachzuliefern bzw. nachbringen.

Im Falle der Vergabe von Teilleistungen verpflichtet sich der/die BieterIn bzw. der/die AuftragnehmerIn, seine/ihre Leistungen so auszuführen, dass gegebenenfalls eine reibungslose und funktionsfähige Anbindung der einzelnen Teilleistungen an die im Leistungsverzeichnis definierte Schnittstelle erfolgen kann.

1.7 Prüf- und Warnpflicht

Der/Die AuftragnehmerIn hat die Pflicht, die von dem/der AuftraggeberIn zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, Ausführungsunterlagen, erteilten Anweisungen, beigestellten Materialien und beigestellten Vorleistungen so bald wie möglich zu prüfen und die aufgrund der ihm/ihr zumutbaren Fachkenntnis bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und begründeten Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem/der AuftraggeberIn unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/Die AuftragnehmerIn hat sich vor Leistungserbringung vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertiggestellter Leistungen unter Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die seiner/ihrer Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm/ihr auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind dem/der AuftraggeberIn unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Prüf- und Warnpflicht).

Unterlässt der/die AuftragnehmerIn die Mitteilung, haftet er/sie für die Folgen seiner/ihrer Unterlassung. Die Beweislast für fehlendes Verschulden und mangelnde Verursachung trifft den/die AuftragnehmerIn.

1.8 Dokumentation

Vorkommnisse (Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen), welche die Ausführung der Leistung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen, sowie Feststellungen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können, sind nachweislich festzuhalten und dem Vertragspartner umgehend zur Kenntnis zu bringen.

Warenlieferungen haben mit Lieferschein und bei Vereinbarung mit zusätzlichen Unterlagen zu erfolgen. Ein Lieferschein darf nur Waren einer Bestellung enthalten. Ohne entsprechende Lieferunterlagen kann die Lieferung nicht übernommen bzw. weiterbehandelt werden und lagert auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/der Lieferantin. Soweit in den besonderen Auftragsbestimmungen gefordert, sind für Dienstleistungen entsprechende vollständige Ausarbeitungen zu übergeben. Diese Ausarbeitungen sind grundsätzlich in Papierform und auf Datenträger beizustellen. Der Lieferschein bzw. das Begleitschreiben haben die Bestell(Auftrags)nummer zu enthalten.

1.9 Abnahme der Leistung

Es gilt ausnahmslos eine formelle Abnahme jeder Leistung und Teilleistung als vereinbart. Für jede Abnahme hat der/die AuftragnehmerIn dem/der AuftraggeberIn die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und diesen/diese zur Abnahme aufzufordern. Der/Die AuftraggeberIn hat die Abnahme der Leistung in einer Niederschrift zu dokumentieren. Die Dauer des Abnahme- bzw. Überprüfungsverfahrens beträgt somit 30 Tage ab Leistungserbringung.

Der Auftraggeber/die Auftraggeberin wird Mängel ehestens nach Erkennbarkeit rügen. Die Bestimmung des § 377 UGB ist nicht anwendbar.

2. KONTAKT

Zur Koordination aller laufenden Leistungen wird der/die AuftragnehmerIn eine befugte Kontaktperson benennen und eine Telefonnummer (Hotline) einrichten, bei der der/die AuftraggeberIn zu Geschäftszeiten jederzeit Leistungsstörungen melden und Auskünfte einholen kann.

3. ENTGELT

3.1 Allgemeines

Sämtliche Entgelte sind in Euro exklusive (Einfuhr-)Umsatzsteuer bzw. Erwerbsteuer anzuführen. Steuern sowie Rechtsgeschäftsgebühren sind gesondert auszuweisen. Mit den vereinbarten Entgelten sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu dessen Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten. Spesen der MitarbeiterInnen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin und allfälliger SubauftragnehmerInnen wie z.B. Fahrtkosten, Nächtigungskosten, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Fahrzeit oder ähnliches trägt der/die AuftragnehmerIn.

3.2 Zusatzleistungen

Wird im Zuge der Leistungserbringung eine Leistung erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen ist, so hat der/die AuftragnehmerIn vor deren Ausführung das Einvernehmen mit dem/der AuftraggeberIn hierüber herzustellen. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung einvernehmlich festgestellt, so ist

gleichzeitig die entsprechende Vergütung zu vereinbaren, sofern dies insbesondere nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist. Außerdem sind die Auswirkungen auf bzw. Folgen für vereinbarte Termine zu berücksichtigen.

Der/Die AuftraggeberIn ist berechtigt, den Leistungsumfang jedenfalls insoweit zu ändern, als dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem Auftragnehmer zumutbar ist. Der Leistungsumfang umfasst alle Leistungen des/der AuftragnehmerIn, die durch den Vertrag, z. B. bestehend aus Leistungsverzeichnis, Plänen, Beschreibung, technischen und rechtlichen Vertragsbestimmungen, unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden. Das Leistungsziel ist der aus dem Vertrag objektiv ableitbare von dem/der AuftraggeberIn angestrebte Erfolg der Leistungen des/der AuftragnehmerIn. Ordnet der/die AuftraggeberIn eine Leistungsänderung an, ist der Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes vor Ausführung der Leistung dem Grunde nach nachweislich anzumelden. Unterlagen zu Forderungen auf Grund von Leistungsabweichungen sind in prüffähiger Form der Höhe nach ehestens zur Prüfung vorzulegen; fehlende Unterlagen sind im Zuge dieser Prüfung ehestens anzufordern und vorzulegen; das nachvollziehbare Ergebnis der Prüfung ist dem/der VertragspartnerIn ehestens bekannt zu geben.

Sofern nicht anders vereinbart, berechtigt eine Über- oder Unterschreitung einer im Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreis um nicht mehr als 20 % (Mengenänderung ohne Leistungsabweichung) den/die AuftragnehmerIn jedenfalls nicht zu einer Preisanpassung.

Bei einem vereinbarten Pauschalpreis sind von dem/der AuftraggeberIn verlangte Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen bis zu einem Zehntel des Gesamtumfanges des Auftrages im Pauschalpreis inkludiert. Wird von dem/der AuftragnehmerIn eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung ohne vorherige schriftliche Vereinbarung der Vergütung erbracht, ist der/die AuftraggeberIn nicht verpflichtet, eine Vergütung für diese zu leisten.

3.3 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung hat nach mangelfreier Leistungserbringung und erfolgter Abnahme einer Leistung oder einer vereinbarten Teilleistung zu erfolgen.

Auf sämtlichen Rechnungen ist die Bestell(Auftrags)nummer des Auftraggebers/der Auftraggeberin, die Geschäftszahl, das Datum des Auftrages sowie die Bankverbindung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin anzuführen. Die Rechnungen sind von dem/der AuftragnehmerIn gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des UStG und in einer Form zu erstellen, die dem/der AuftraggeberIn eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Der im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuerbetrag ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungslegung hat – sofern der/die AuftragnehmerIn die technischen Voraussetzungen hiezu erfüllt – elektronisch zu erfolgen. Akzeptiert werden folgende Formate: pdf (portable document format), xml (Extensible Markup Language), xls (Excel), csv (Comma Separated Values) oder aufgrund des bestehenden Einsatzes von SAP im Arbeitsmarktservice, das SAP eigene iDoc-Format, wobei die Struktur für letzteres vom Arbeitsmarktservice vorgegeben wird. Die Rechnungen müssen auf jeden Fall alle notwendigen Daten enthalten, welche zu einer reibungslosen Verarbeitung im hauseigenen

Buchhaltungssystem erforderlich sind. Weiters müssen die elektronischen Rechnungen den Mindestanforderungen des Signaturgesetzes in der derzeit geltenden Fassung genügen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung/Honorarnote an die jeweils zuständige Finanzabteilung des Arbeitsmarktservice zu übermitteln.

Zahlungen des Arbeitsmarktservice werden ausschließlich an die Zahlstelle des Vertragspartners/der Vertragspartnerin geleistet.

3.4 Zahlungsbedingungen

Eine Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers/der Auftraggeberin entsteht grundsätzlich nur nach vertragskonformer und ordnungsgemäßer Rechnungslegung.

Sofern nicht in den besonderen Auftragsbedingungen eine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, gilt für alle Leistungen eine Zahlungsfrist von 30 Tagen als vereinbart. Der Beginn der Zahlungsfrist setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Eine prüffähige Rechnung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Rechnung sachliche, rechnerische oder sonstige Mängel (insbesondere im Sinne des UStG) aufweist.

Bei Zahlung binnen 14 Tagen (Datum Überweisungsträger) ab Zugang einer prüffähigen Faktura ist der Auftraggeber/die Auftraggeberin berechtigt, ein Skonto von 3% der Bruttorechnungssumme abzuziehen.

Bei Aufträgen mit einer geplanten Leistungszeit von mehr als drei Monaten kann in den besonderen Auftragsbedingungen ein Teilzahlungsplan vereinbart werden.

Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge, Wartungsverträge usw.) sind in den besonderen Auftragsbedingungen/Verträgen die entsprechenden Zahlungsintervalle zu vereinbaren. Wurden solche Zahlungsintervalle nicht vereinbart, gilt eine monatliche Zahlung jeweils zum Monatsersten als vereinbart. Bei Zahlungen in gleichen Beträgen kann die Vorschreibung per Dauerrechnung erfolgen.

3.5 Änderung der Entgelte

Sofern nicht anders festgelegt, wird Wertbeständigkeit der veränderlichen Preise vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an dessen Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße (Basisindex) für die erste Berechnung der Wertanpassung dient die für den Monat verlaubliche Indexzahl, in dem der Tag der Angebotsabgabe liegt. Als Bezugsgröße (Basisindex) für die weiteren Berechnungen der Wertanpassung dient die Indexzahl, die für die Ermittlung der letzten Entgeltanpassung herangezogen wurde. Die Wertanpassung erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Zielindex ist die für November des jeweils davor liegenden Kalenderjahres verlaubliche Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Die Wertanpassung erfolgt aufgrund der prozentuellen Differenz zwischen Zielindex und Basisindex. Erhöhungen der Entgelte setzen voraus, dass der/die AuftragnehmerIn den/die AuftraggeberIn bis spätestens 31.5. desjenigen Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, ab dem die Erhöhung wirksam werden soll, über die voraussichtliche Erhöhung (Schätzung des Auftragnehmers/der



Auftragnehmerin aufgrund der für April verlautbaren Indexzahl) schriftlich informiert hat.

3.6 Preisanpassung

Werden die Marktpreise für gleichartige Leistungen um mehr als 5% gesenkt, so hat der/die AuftragnehmerIn unaufgefordert dem/der AuftraggeberIn abgeänderte, geringere Preise vorzuschlagen. Führen die darüber gegebenenfalls geführten Verhandlungen binnen zwei Wochen zu keinem Ergebnis, so ist der/die AuftraggeberIn berechtigt, ab dem folgenden Kalenderquartal einen entsprechenden Abzug von allen betroffenen Leistungsentgelten vorzunehmen. Ab Bekanntgabe des Auftraggebers/der Auftraggeberin, diese Preisreduktion in Anspruch nehmen zu wollen, hat der/die AuftragnehmerIn das Recht, den Vertrag zum Ende des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten aufzukündigen. Bis zu diesem Termin hat der/die AuftragnehmerIn seine Leistungen weiter zu erbringen und seine Verpflichtungen einzuhalten. Die Garantieverpflichtungen bleiben bis zum Ende der Garantiefrist aufrecht.

3.7 Aufrechnung

Eine Aufrechnung einer Forderung eines Vertragspartners mit der Forderung des anderen Vertragspartners aus einem anderen Titel als aus dem zugrundeliegenden Auftragsverhältnis ist ausgeschlossen.

3.8 Verzinsung

Bei Verzug mit einer Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen.

4. LEISTUNGSSTÖRUNGEN

4.1 Verzug

Verzögert sich aus Gründen, die der/die AuftragnehmerIn zu vertreten hat, die Erbringung einer Leistung oder Lieferung (Teillieferung), oder gerät der/die AuftragnehmerIn aus Gründen, die er zu vertreten hat, dadurch in Verzug, dass er die geschuldete Leistung bzw. einen getrennt abzunehmenden Teil gar nicht, nicht am gehörigen Ort, nicht auf die vereinbarte Weise oder nicht zum festgelegten Leistungstermin erbringt, so ist der/die AuftraggeberIn nach seiner/ihrer Wahl berechtigt,

a) auf Erfüllung zu bestehen und die Bezahlung einer Konventionalstrafe für jeden Kalendertag des Verzuges zu fordern, oder

b) unbeschadet des Rechtes auf Geltendmachung einer Konventionalstrafe, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann die Konventionalstrafe nur bis zum Zeitpunkt des Rücktrittes vom Vertrag gefordert werden.

Als Konventionalstrafe kann der/die AuftraggeberIn pro Kalendertag des Verzuges einen Betrag bis zu 0,5% des vereinbarten Gesamtpreises der wegen der Verzögerung nicht verfügbaren Leistung oder Ware fordern. Der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich. Die Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB. Diese Konventionalstrafe ist jedenfalls mit zehn Prozent der Auftragssumme begrenzt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender



Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin bleibt vorbehalten.

4.2 Gewährleistung und Garantie

Der/die AuftragnehmerIn leistet nach den gesetzlichen Bestimmungen Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe oder einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß verwendet werden können.

Weiters garantiert der/die AuftragnehmerIn über die gesetzliche Gewährleistungsfrist hinaus für drei Jahre die Mangelfreiheit.

Kann der/die AuftragnehmerIn Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, oder ist eine Behebung untunlich, kann der/die AuftraggeberIn nach seiner/ihrer Wahl nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten, angemessenen Nachfrist Preisminderung begehren oder bei nicht geringfügigen Mängeln vom Vertrag zurücktreten oder die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin beheben lassen.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Mängeln und für das Vorliegen nur geringfügiger Mängel trägt der/die AuftragnehmerIn.

4.3 Haftung für Schadenersatz und Ersatzvornahme

Der/die AuftragnehmerIn haftet unbeschränkt, wenn er/sie im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung dem/der AuftraggeberIn schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, und hält den/die AuftraggeberIn bei Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos.

Unabhängig davon ist der/die AuftraggeberIn für den Fall einer durch den/die AuftragnehmerIn verschuldeten Leistungsstörung, wie z. B. Verzug mit der Lieferung, Störungsbeseitigung oder Mängelbehebung, nach Androhung und Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vorzunehmen. Die Setzung einer Nachfrist entfällt bei Fixgeschäften gemäß § 919 ABGB.

Der/Die AuftraggeberIn haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von jeglichen Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

5. IMMATERIALGÜTERRECHTE

5.1 Werknutzungsrecht

Erbringt der/die AuftragnehmerIn eine Leistung oder schafft er ein Werk, welches nach Urheberrechtsgesetz, Markenschutzgesetz oder Patentgesetz in der jeweils geltenden Fassung geschützt ist, dann erwirbt der/die AuftraggeberIn daran auch ohne gesonderte Vereinbarung das zeitlich und räumlich unbeschränkte Werknutzungsrecht, sodass dem/der AuftraggeberIn das alleinige und unbeschränkte Recht, dieses Werk auf beliebige Weise und in beliebigen Medien, insbesondere Printmedien, digitalen Medien, Internet usw. zu nutzen und zu verwerten, zusteht.

5.2 Freiheit von Rechten Dritter

Bei Inanspruchnahme oder drohender Inanspruchnahme des Auftraggebers/der Auftraggeberin wegen der Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Komponenten, ist der/die AuftraggeberIn verpflichtet, den/die AuftragnehmerIn unverzüglich davon zu informieren. Der/Die AuftraggeberIn wird dem/der AuftragnehmerIn die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

Der/die AuftragnehmerIn wird dem/der AuftraggeberIn jeden Schaden ersetzen, den dieser/diese aus nachgewiesener Verletzung von Immaterialgüterrechten Dritter durch Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin erleidet. Zu ersetzen sind auch Zahlungen für eine außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten, die der/die AuftraggeberIn mit Zustimmung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin vereinbaren kann. Diese Zustimmung wird der/die AuftragnehmerIn nicht unbilligerweise verweigern.

6. Vertragsdauer, Kündigung und vorzeitige Auflösung

Das Vertragsverhältnis endet ohne gesonderte Erklärung, wenn sämtliche vereinbarten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und eine entsprechende Abnahmeerklärung erfolgte.

Dauerschuldverhältnisse, welche auf bestimmte Zeit eingegangen wurden, enden mit Ablauf des letzten Tages ohne gesonderte Erklärung.

Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Vertragsverhältnisse können, soweit nicht anders vereinbart, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsletzten durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei das Datum des Poststempels für die Einhaltung der Frist ausschlaggebend ist.

Der/Die AuftraggeberIn hat zusätzlich das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung von Frist und Termin aus wichtigem Grund aufzukündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn über das Vermögen des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;

b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der/die AuftragnehmerIn im Zuge des dem Auftrag zugrunde liegenden Vergabeverfahrens unrichtige Angaben gemacht hat, und dies Auswirkungen auf die Zuschlagsentscheidung gehabt hat;



c) wenn Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen, sofern nicht der/die AuftraggeberIn diese selbst zu vertreten hat;

d) wenn der/die AuftragnehmerIn unmittelbar oder mittelbar einem Organ des Auftraggebers/der Auftraggeberin, das mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt;

e) wenn der/die AuftragnehmerIn bzw. mit diesem/dieser verbundene Unternehmen bei dem dem Vertragsabschluss vorangehenden Vergabeverfahren entgegen dem Gesetz oder den guten Sitten den freien Wettbewerb beschränkt oder unlauter beeinflusst haben;

f) wenn der/die AuftragnehmerIn selbst oder eine von ihm/ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person Geheimhaltungspflichten verletzt;

g) wenn der/die AuftragnehmerIn einen/eine von dem/der AuftraggeberIn nicht genehmigte/n SubunternehmerIn einsetzt.

Erklärt der/die AuftraggeberIn nach dieser Bestimmung die sofortige Auflösung des Vertrages, so verliert der/die AuftragnehmerIn jeden Anspruch auf das Entgelt, soweit er/sie nicht bereits eine für den/die AuftraggeberIn verwertbare Teilleistung erbracht hat. Bereits geleistete Zahlungen sind insoweit unverzüglich samt gesetzlichen Verzugszinsen rückzuerstatten. Trifft den/die AuftragnehmerIn ein Verschulden am Eintritt des wichtigen Grundes, hat er/sie dem/der AuftraggeberIn die durch eine ersatzweise Weitergabe des Auftrages an einen Dritten erwachsenden Mehrkosten zu ersetzen.

7 SONSTIGES

7.1 Arbeits- und Sozialrecht

Der/die AuftragnehmerIn verpflichtet sich und seine/ihre SubunternehmerInnen, Arbeiten in Österreich unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

7.2 Geheimhaltung, Datenschutz

Der/die AuftragnehmerIn hat alle Informationen und Unterlagen, die ihm/ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag übergeben oder im Zusammenhang mit dem Auftrag sonst bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln und geheimzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch seine/ihre MitarbeiterInnen sowie allfällig beauftragte Dritte sicherzustellen. Unterlässt der/die AuftragnehmerIn die Überbindung der Geheimhaltungspflichten, so haftet er/sie für alle sich daraus ergebenden Schäden. Der/die AuftragnehmerIn wird sämtliche gesetzliche Verschwiegenheitspflichten und datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und nur solche MitarbeiterInnen und Erfüllungsgehilfen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß § 6 Abs 2 Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.



Die vorstehenden Verpflichtungen bleiben auch nach vollständiger Erfüllung des Vertrages durch AuftraggeberIn und AuftragnehmerIn und nach Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse zeitlich unbeschränkt aufrecht.

Bei Verletzung dieser Pflichten durch den/die AuftragnehmerIn, seine/ihre MitarbeiterInnen oder sonstige Erfüllungsgehilfen ist der/die AuftragnehmerIn verpflichtet, eine von der Höhe des Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-- an den/die AuftraggeberIn zu leisten. Diese Konventionalstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß § 1336 ABGB.

Der/die AuftragnehmerIn nimmt die „Datenschutzerklärung für Lieferungen Dienst und Bauleistungen“ des AMS - abrufbar unter <http://www.ams.at/datenschutz> - zur Kenntnis.

7.3 Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

7.4 Zurückbehaltung und Leistungspflicht

Im Streitfall ist der/die AuftragnehmerIn nicht berechtigt, Lieferungen zurückzubehalten oder Leistungen einzustellen; widrigenfalls haftet der/die AuftragnehmerIn verschuldensunabhängig für jeden dem/der AuftraggeberIn daraus unmittelbar entstehenden Schaden.

7.5 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, Zusätze und Änderungen in Bezug auf den Vertrag und die AVB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (Post oder Telefax). Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

7.6 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien vereinbart.

Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes zur Anwendung.

7.7 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die der unwirksamen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst nahe kommt.
